

Bericht

des Arbeitskreises Schifffahrt, Häfen, Güterverkehr, intermodaler Verkehr und Logistik

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder
(GKVS) am 10./11. September 2014 in Berlin und zur
Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 1./2. Oktober 2014 in Kiel

TOP 8.1 Seeverkehr – Tierschutzrechtliche Überwachung von Tiertransporten auf dem Seeweg

Seit dem 5. Januar 2007 regelt die EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005 den Schutz von Tieren beim Transport. Mit dieser Verordnung soll der Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Union, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, geregelt werden, um den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden zu ersparen und ihren Bedürfnissen während des Transports in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Die Rechtsvorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport werden insofern verschärft, als alle am Transport beteiligten Personen mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten aufgeführt werden. Außerdem gelten strengere Zulassungs-, Kontroll- und Transportvorschriften.

So ist z. B. das Verladen der Tiere auf und das Ausladen der Tiere von Tiertransportschiffen von einem amtlichen Tierarzt zu überwachen. In deutschen Häfen findet nach den vorliegenden Informationen allerdings z. Zt. kein Umschlag von Tieren (Rinder / Schafe) auf Tiertransportschiffe statt.

Zugenommen hat aber in den vergangenen Jahren der Transport von Tieren auf internationalen Routen z. B. aus Australien in den Nahen Osten, aber z. B. auch aus den USA in die baltischen Staaten via Nord-Ostsee-Kanal (NOK).

Für diese Transit-Transporte sieht die EU Verordnung 1/2005 nach erster Einschätzung des Verkehrsministeriums Schleswig-Holsteins allerdings keine verpflichtenden Kontrollen vor. Tierschutzkontrollen sind bei Transit-Tiertransporten auf dem Seeweg aufgrund geübter Völkerrechtspraxis weltweit bisher unüblich.

In den inneren Gewässern eines Küstenstaates unterliegt ein Schiff unter fremder Flagge zwar grundsätzlich vollumfänglich dem Rechtsregime eines Küsten- bzw. Hafenstaates. Begrenzt in rechtlicher Hinsicht wird dies in Bezug auf internationale Abkommen, die einheitliche Mindeststandards in der Schifffahrt regeln (z. B. SOLAS, MARPOL usw.) Hier dürfen die Schiffe darauf vertrauen, dass der internationale Standard ausreichend ist, auch wenn nationale Vorschriften des Küsten- oder Hafenstaates darüber hinausgehen. Für den Bereich des Tierschutzes ist aber kein solches Abkommen bekannt, das irgendwelche Standards regeln würde.

Allerdings üben alle Staaten bei der Durchsetzung ihrer Befugnisse eine gewisse Zurückhaltung. Es ist weltweit geübte Völkerrechtspraxis, dass Küsten- bzw. Hafenstaaten sich in solchen Angelegenheiten an Bord eines ausländischen Schiffes im Transitverkehr, die

keinerlei Außenwirkung auf den zu durchfahrenden Staat entfalten -die also nur die innere Ordnung des Schiffes betreffen- , eine gewisse Zurückhaltung bei Anwendung ihres Rechtsregimes anwenden. Dies war z. B. bis zur zunehmenden internationalen Kodifizierung von Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Seeleute der Fall in Bezug auf arbeitsschutzrechtliche Regelungen und Hygienestandards an Bord von Schiffen. Diese Regelung stand im Interesse aller Schifffahrt Treibenden, weil ansonsten sämtliche „inneren“ Rechtsverhältnisse in jedem Land der Welt auf ihre Vereinbarkeit mit der lokalen Rechtsordnung überprüft werden müssten. Dies hätte die internationale Schifffahrt sehr erschwert.

Hier stellt sich die Frage, wie weit der Begriff der sogenannten „inneren Ordnung“ des Schiffes auszulegen ist. Bisher wurde die Überprüfung von Tierschutzgesichtspunkten bei Transit-Tiertransporten als Gegenstand der inneren Ordnung verstanden und demzufolge keine Kontrollen durchgeführt. Soweit Kontrollen von Schiffen in Transit durchgeführt werden, erfolgen diese nur durch die Wasserschutzpolizeien Schleswig-Holstein (Brunsbüttel oder Kiel).

Die Wasserschutzpolizeien führen jedoch keine ausdrücklichen tierschutzrechtlichen Kontrollen durch, da zum einen die notwendigen Veterinär- oder tierschutzrechtlichen Kenntnisse nicht vorhanden sind und dieses vor allem auch mit dem bisherigen Gebot der Zurückhaltung der Einmischung in die innere Ordnung unvereinbar wäre.

Grundlage für die Kontrollen der Wasserschutzpolizei in Schleswig-Holstein ist neben den schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (Schiffskontrolle) die „Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung vom 08.06.1973“. Zielrichtung der Kontrollen ist hier aber **nicht** der Tierschutz selbst, sondern die Abwehr von Seuchengefahren für das Land Schleswig-Holstein. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 „Die Laderäume und Behältnisse, in denen in Satz 1 genannte Tiere untergebracht sind, müssen so beschaffen sein, dass die Tiere und deren Abgänge sowie Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit lebenden Tieren besetzten Laderäumen oder Behältnissen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord gelangen.“

Bei der Kontrolle erfolgt eine entsprechende technische Überprüfung der Abwassertanks und Zugänge. Schwerpunkt ist dabei die Prüfung, ob ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme der anfallenden Abwässer an Bord vorhanden sind. Hierbei wird schon deutlich, dass allein die Beeinträchtigung der seuchenrechtlichen Belange des betroffenen Bundeslandes eine Rolle spielt und nicht Tierschutzgedanken.

Die Kontrollen finden vor Passage durch den NOK während der Schleusenliegezeit statt. Tiertransporte durch den NOK werden der Wasserschutzpolizei rechtzeitig vor der Passage durch die beauftragten Schiffsmakler gemeldet.

Inwieweit diese o. g. Zurückhaltung des Hafen- u. Küstenstaates auch weiterhin für den Tierschutz bei gewerblichen Tiertransporten gelten kann/muss, ist zu überdenken.

Auch in Bereichen außerhalb des Tierschutzrechts findet eine Überprüfung von Transitverkehren nur im Ausnahmefall statt. So überprüfen die Mitarbeiter der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr im Rahmen der Zuständigkeit für Hafenstaatkontrollen keine Schiffe, die den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) in Transit passieren.

Überprüfungen nach den Vorschriften der Hafenstaatkontrollen im Rahmen der Einhaltung der Schiffssicherheitsvorschriften oder unter veterinärärztlichen Belangen erfolgen grundsätzlich nur, wenn ein solches Schiff in einem deutschen Hafen festgemacht hat bzw. dort Tiere umgeschlagen werden. Dies ist das Grundprinzip der Hafenstaatkontrollen und ist der Tatsache geschuldet, dass hier ein fremdes Schiff in einen deutschen Hafen einlaufen will. Nur dieses direkte Eindringen und Beeinflussung des angelaufenen Staates rechtfertigt die Hafenstaatkontrolle.

Die für die Hafenstaatkontrollen zuständige Behörde, die allein die technische Sicherheit des Schiffes prüfen darf, ist bei Kontrollen in den Häfen nicht in der Lage, neben ihren originären Überprüfungen auch tierschutzrechtliche Überprüfungen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nur durch entsprechend ausgebildete Veterinäre möglich und werden auch durchgeführt. Allerdings kam nach Auskunft der o. a. Behörden in deutschen Häfen in den letzten Jahren Kontrollen von lebenden Tieren allerdings nicht vor, da es keinen Ex- oder Import von Tieren (Rinder / Schafe) über deutsche Häfen gab.

Die EU-Richtlinie 1/2005 ist auf Schiffen unter fremder Flagge im Transit durch den Nord-Ostsee-Kanal (NOK) derzeit nicht anwendbar. Dies entspricht auch der geübten Praxis.

Dies bedarf evtl. einer grundsätzlichen völkerrechtlichen Neubewertung und kann nur von den für Tierschutz zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem BMVI vorgenommen werden. Eine Abweichung von der Praxis der Zurückhaltung kann nicht allein durch die Länder vollzogen werden weil hier internationale Belange des Bundes betroffen sind.

Festzuhalten bleibt, dass eine Kontrolle von Transitverkehren rechtlich zwar möglich ist, aber derzeit praktisch nicht ausgeübt wird. Bei dem Anlaufen eines deutschen Hafens erfolgt schon derzeit eine Veterinär- Kontrolle aufgrund der genannten EU-Richtlinie.